

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag
Reihe: Rechtswissenschaften

Band 80



Christoph Bentele

Zulässigkeit und Grenzen von
Litigation-PR
durch die Staatsanwaltschaft

Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe: Rechtswissenschaften

Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe: Rechtswissenschaften
Band 80

Christoph Bentele

**Zulässigkeit und Grenzen von Litigation-PR
durch die Staatsanwaltschaft**

Tectum Verlag

D 21

Christoph Bentele

Zulässigkeit und Grenzen von Litigation-PR durch die Staatsanwaltschaft

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag,
Reihe: Rechtswissenschaften; Bd. 80

© Tectum Verlag Marburg, 2016

Zugl. Diss. Eberhard Karls Universität Tübingen, 2015

ISBN: 978-3-8288-3748-5

ISSN: 1861-7875

Umschlagabbildung: shutterstock.com © Picsfive

Umschlaggestaltung: Mareike Gill | Tectum Verlag

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet

www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Für Dr. rer. nat. Robert Zeisberger

Danksagung

Die Idee zu dieser Arbeit entsprang den Geschehnissen um den Kachelmann-Prozess und der daraus resultierenden öffentlichen Diskussion über eine selbstbewusster werdende Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft. Die Fälle Wulff, Hoeneß und Zschäpe haben gezeigt, dass das gewählte Thema seit dieser Zeit nichts an Aktualität und Brisanz eingebüßt hat.

Ich danke Herrn Prof. Dr. Bernd Heinrich, der nach rund dreieinhalb Jahren vergeblicher Wartezeit freundlicherweise die Aufgabe der Begutachtung von Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther übernommen und sodann ein ausführliches Erstgutachten in kürzester Zeit vorgelegt hat. Gleichfalls dankbar bin ich Herrn Prof. Dr. Jörg Eisele, der ebenso rasch die Zweitbegutachtung durchgeführt hat. Beiden ist zu verdanken, dass das Promotionsverfahren einen guten Abschluss gefunden hat.

Herr Rechtsanwalt Matthias Soppa hat durch die kritische Durchsicht des Manuskripts und durch wertvolle Anregungen zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Dafür sei ihm gedankt. Frau Stud. jur. Franziska de Veer danke ich für wertvolle Hilfe bei der Manuskripterstellung zur Vorbereitung der Drucklegung.

Meine ganze Familie, insbesondere meine Eltern und Großeltern, hat durch steten Zuspruch und Gewährung jeglicher Unterstützung zum erfolgreichen Abschluss meines Studiums beigetragen und mich uneingeschränkt in meinem Promotionsvorhaben bestärkt.

Ganz besonders danke ich schließlich meiner Frau, Dr. med. Marianna Bentele, die mir mit Geduld und Hilfe eine große Stütze bei der Erstellung dieser Dissertation war.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einführung	1
I Grundlagen: Begriff, Entwicklung und Methoden von Litigation-PR	5
1 Definition von Litigation-PR und Anwendung des Begriffs auf die Medienarbeit der Staatsanwaltschaft	5
2 Ursprünge der Litigation-PR	9
a) 19. Jahrhundert: „J'accuse“.....	9
b) US-amerikanischer Rechtsraum.....	10
aa) Litigation-PR im anglo-amerikanischen Rechtsraum.....	10
bb) Der Fall Rubin „Hurricane“ Carter.....	13
cc) Der Fall Westmoreland gegen CBS.....	15
dd) Der Fall O. J. Simpson.....	16
3 Zielbestimmung und Methoden der Litigation-PR	18
a) Ausgangslage, Anspruchsgruppen und Zielbestimmungen.....	18
b) Methoden.....	25
aa) Ermittlung der Ausgangslage nach Haggerty und Holzinger/Wolff.....	26
(1) Litigation Media Checklist nach Haggerty.....	26
(2) 12-Punkte-Liste nach Holzinger/Wolff.....	28
bb) Klassische Kommunikationsinstrumente in der Litigation-PR.....	29
(1) Pressekonferenz.....	30
(2) Pressemitteilung.....	32
(3) Interview.....	33
(4) Informelle Medienkontakte und Hintergrundgespräche.....	34
cc) Spezifische Litigation-PR-Methoden.....	36

(1)	CIR-System	37
(2)	Medienbeobachtung	39
(3)	Organisation von Infrastruktur	40
(4)	Aktivieren von pressure groups und grassroots mobilization.	40
(5)	Medientaugliche „Übersetzung“ von Rechtssprache	41
(6)	Media brief	42
(7)	Internet und Litigation-Websites	43
(8)	„No comment“ als Gegenstück zur Aussageverweigerung	46
(9)	Message Development	47
(10)	Die Strafanzeige als PR-Instrument	48
c)	Zusammenfassung	48
4	Litigation-PR – ein überflüssiges Phänomen?	49
a)	Stand der Diskussion in der Literatur	50
b)	Stellungnahme	51
5	Abgrenzung der Litigation-PR zur lediglich informierenden Öffentlichkeitsarbeit	55
6	Litigation-PR im Zivilprozess – Der Fall „Emmely“	57
7	Litigation-PR im Strafprozess	58
a)	Litigation-PR durch die Verteidigung	58
aa)	Methoden der Verteidigung durch Litigation-PR im Strafprozess	60
bb)	Kooperation mit PR-Fachleuten	62
cc)	Verpflichtung des Verteidigers zu Litigation-PR?	63
b)	Litigation-PR durch die Staatsanwaltschaft	65
aa)	Grundsätzliches	65
bb)	Spezifische Methodik	67
(1)	Formalisierte und institutionalisierte Elemente	67
(2)	Informelle Elemente	69
(3)	Abgrenzung: Private Äußerungen	70
(4)	Abgrenzung: Die Medienfahndung	70
cc)	Differenzierung nach Verfahrensstadium	71
(1)	Das Stadium des sog. „Vorermittlungsverfahrens“	71
(2)	Litigation-PR während des Ermittlungsverfahrens	72
(3)	Litigation-PR während der Hauptverhandlung	74
(4)	Litigation-PR zwischen den Instanzen	76
dd)	Exemplarische Fälle von Litigation-PR in Strafprozessen	77
(1)	Michel Friedman	78
(a)	Sachverhalt	78
(b)	Bewertung aus Sicht der Litigation-PR	78

(2)	Mannesmann-Prozess.....	80
(a)	Sachverhalt	80
(b)	Bewertung aus Sicht der Litigation-PR	82
(3)	Klaus Zumwinkel	85
(a)	Sachverhalt.....	85
(b)	Bewertung aus Sicht der Litigation-PR	86
(4)	Jörg Taus	88
(a)	Sachverhalt	88
(b)	Bewertung aus Sicht der Litigation-PR	90
(5)	Nadja Benaissa	93
(a)	Sachverhalt.....	93
(b)	Bewertung aus Sicht der Litigation-PR	94
(6)	Jörg Kachelmann	96
(a)	Sachverhalt	96
(b)	Bewertung aus Sicht der Litigation-PR	97
(7)	Der Mädchenmord von Emden	98
(a)	Sachverhalt	98
(b)	Bewertung aus Sicht der Litigation-PR	99
ee)	Schlussfolgerung	100
8	Zwischenergebnis: Der Tatbestand der staatsanwaltlichen Litigation-PR als Gegenstand der weiteren Untersuchung.....	101
II	Der Strafprozess in den Medien	103
1	Grundlagen der Medienwirklichkeit	103
a)	Medien als (herkömmliche) Massenmedien	103
b)	Neue Medien	105
aa)	Begriff.....	106
bb)	Eigenheiten	106
cc)	Das „Digitale Gedächtnis“	107
2	Der Strafprozess in den Medien und in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit	109
a)	Die Realberichterstattung	109
aa)	Relevanz.....	110
bb)	Personalisierung.....	112
cc)	Negativismus und Dramatisierung	113
b)	Der Strafprozess in der Fiktion	114
aa)	Gerichtsfilme	115
bb)	Gerichtsshows.....	116
c)	Schlussfolgerung	119

3	Einfallstor der Litigation-PR	119
4	Exkurs: Die Verdachtsberichterstattung	120
	a) Definition	120
	b) Maßstäbe und Pflichtenlage der Medien	121
	aa) Pflichten im Vorfeld der Veröffentlichung	121
	bb) Anforderungen an die konkrete Veröffentlichung	123
	cc) Nachträgliches Entfallen des Verdachts und (Online-)Archivierung	124
	c) Kritik an der BGH-Rechtsprechung zur Online-Archivierung	125
	d) Verdachtsberichterstattung und Litigation-PR der Staatsanwaltschaft	126
III	Wirkungen von Litigation-PR auf die Beteiligten am Strafprozess	129
1	These	129
2	Wirkung auf die Justiz: Die Untersuchung von Keppinger, Gerhardt, Zerback und Griesenbeck als Ausgangspunkt	131
	a) Die Untersuchung und ihre Ergebnisse	132
	aa) Datengrundlagen	132
	bb) Ergebnisse	132
	(1) Berichterstattung über das eigene Verfahren	133
	(2) Qualität der Berichterstattung, Erfahrungen mit Medienkritik und die Reaktion darauf	133
	(3) Einfluss von Medienberichten auf Prozessbeteiligte, den Verlauf von Strafverfahren sowie das Verhalten von Richtern und Staatsanwälten	134
	b) Kritik	136
	c) Fallbeispiel: Wie die Medien den Richter bestimmen: Der Fall Immendorff	137
	d) Schlussfolgerung: Erhöhter Handlungsbedarf	138
3	Faktische Wirkungen des Einsatzes von Litigation-PR auf den Beschuldigten	138
	a) Generelle Wirkungen eines Strafverfahrens	139
	b) (Medien-)öffentliche Vorverurteilung	139
	aa) Definitionsansätze des Begriffs der öffentlichen Vorverurteilung	139
	bb) Eigene Arbeitsdefinition: Ursachenbezogene Definition der medienöffentlichen Vorverurteilung	142
	c) Rufschädigung in Zeiten der Massenmedien	144
	d) Karriereknick durch Strafprozess: Der Fall Andreas Türck	144
	e) Schlussfolgerungen	146
4	Rechtliche Wirkung des Einsatzes von Litigation-PR auf den Beschuldigten und die rechtliche Ausgestaltung des Strafverfahrens	146
	a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten	146
	aa) Überblick	146

bb)	Teilschutzbereiche	147
(1)	Anonymitätsrechte	147
(2)	Das Recht auf „Nicht-Entsozialisierung“	149
(3)	Der Schutz der Ehre.	150
(4)	Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	152
cc)	Zwischenergebnis	153
b)	Verstoß gegen Grundsätze des Strafverfahrens	153
aa)	Überblick	154
bb)	Das Fair-trial-Prinzip	154
cc)	Das Prinzip der Unschuldsvermutung	156
(1)	Herleitung	157
(2)	Die Staatsanwaltschaft als Adressat der Unschuldsvermutung und ihre Geltung im Ermittlungsverfahren.	157
(3)	Schutzbereich und Beeinträchtigung durch staatsanwaltschaftliche Litigation-PR.	158
c)	Schlussfolgerung	160
5	Notwendigkeit einer Abwägung mit Art. 5 GG?	160
IV	Litigation-PR und die Rolle der Staatsanwaltschaft	163
1	Die strafprozessuale Rolle der Staatsanwaltschaft	163
a)	Historischer Hintergrund und Idee	163
b)	Die Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft	165
c)	Strafprozessuale Aufgaben der Staatsanwaltschaft	168
d)	Die Staatsanwaltschaft als objektive Behörde – Partei im Strafprozess?	168
e)	Die staatsanwaltschaftliche Fürsorgepflicht	173
f)	Vereinbarkeit der Rolle der Staatsanwaltschaft mit der Anwendung von Litigation-PR	173
2	Bestehende Rechtsgrundlagen zur Öffentlichkeitsarbeit durch die Staatsanwaltschaft	174
a)	Rechtsgrundlagen der informierenden Öffentlichkeitsarbeit	175
aa)	Auskunftsanspruch aus § 4 LPG	175
(1)	Anspruchsinhaber und Anspruchsgegner	175
(2)	Inhalt in Bezug auf aktive Öffentlichkeitsarbeit.	176
(3)	Stellungnahme	177
(4)	Grenzen	178
bb)	Sonstige Ansprüche	178
b)	Übertragbarkeit auf die Litigation-PR.	179
c)	Zwischenergebnis	180
3	Nr. 23 RiStBV als taugliche Grenze staatsanwaltschaftlicher Litigation-PR?	180

V	Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf staatsanwaltschaftliche Litigation-PR	183
1	Einschlägigkeit der Ehrverletzungsdelikte aus §§ 185 ff. StGB	183
2	§ 203 II StGB	184
	a) Tatbestandsmäßigkeit	184
	b) Rechtfertigungsebene	186
3	§ 353b I Nr. 1 StGB	187
	a) Tatbestandsmäßigkeit	187
	b) Rechtfertigungsebene	189
4	§ 353d Nr. 1 StGB	189
5	§ 353d Nr. 3 StGB	190
6	§ 33 Abs. 1 KUG	193
7	§§ 43, 44 BDSG; §§ 40, 41 LDSG-BW	193
8	Grenzen für die Litigation-PR	195
VI	Prozessuale Konsequenzen von staatsanwaltschaftlicher Litigation-PR	197
1	Litigation-PR als Revisionsgrund	197
2	Ablehnung des Richters gemäß § 24 StPO	199
3	Litigation-PR als Fall notwendiger Verteidigung	201
4	Berücksichtigung bei der Strafzumessung	201
5	Tauglichkeit prozessualer Reaktionen auf staatsanwaltschaftliche Litigation-PR? ...	202
VII	Lösungsansätze in der Literatur	205
1	Auf der Ebene des Strafrechts	205
	a) Einführung einer Contempt-of-court-Regelung	205
	b) Stellungnahme	207
	c) Reform des § 190 StGB	207
	d) Stellungnahme	208
2	Auf der Ebene des Prozessrechts	209
	a) Litigation-PR als Prozesshindernis	209
	b) Stellungnahme	212
	c) Ablehnung des vermutlich befangenen Staatsanwalts	216
	d) Stellungnahme	217

3	Neue Regeln für die Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft	217
a)	Rückbesinnung auf Nr. 23 RiStBV	218
b)	Stellungnahme	218
c)	Formalisierung und Institutionalisierung staatsanwaltschaftlicher Pressearbeit	218
d)	Stellungnahme	219
e)	Einführung konkreter gesetzlicher Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft	220
aa)	Einführung eines neuen § 169a GVG nach Dalbkermeier	220
bb)	Einführung eines neuen § 475a StPO nach Meier	222
cc)	Einführung eines neuen § 160a StPO nach Neuling	222
f)	Stellungnahme	223
VIII	Eigener Ansatz: Regelung und Pönalisierung	227
1	Schwächen repressiver und prozessualer Reaktionen	227
2	Zweigliedriger Ansatz: Regelung und Pönalisierung	228
a)	Aufwertung von Nr. 23 RiStBV	228
aa)	Gesetzesrang des Nr. 23 RiStBV	229
bb)	Notwendige Ergänzungen der Norm	229
b)	Reformvorschlag auf der Ebene des Strafrechts	232
aa)	Reform des § 353d StGB durch Einführung von § 353d Nr. 4 und Nr. 5 StGB	233
bb)	Reform auf der Ebene der Ehrverletzungsdelikte	235
cc)	Ergänzende Reform des § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO?	236
IX	Schlussbetrachtung	239
	Literaturverzeichnis	241

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
Abs.	Absatz
AfP	Archiv für Presserecht (Zeitschrift)
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AnwBl.	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
Alt.	Alternative
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
B.	Band
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CBS	Columbia Broadcasting System
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CIR-System	control, information, response
DaVorm	Der Amtsvormund (Zeitschrift)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt

diess.	dieselbe
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
dpa	Deutsche Presse-Agentur
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Das deutsche Steuerrecht (Zeitschrift)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f.	folgende
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FD-StrafR	Fachdienst Strafrecht (Zeitschrift)
ff.	fortfolgende
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
HRR-Strafrecht	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
krit.	kritisch
KUG	Kunsturhebergesetz
KuR	Kunst und Recht (Zeitschrift)
LAG	Landesarbeitsgericht

LDSG-BW	Landesdatenschutzgesetz-Baden Württemberg
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LPG	Pressegesetze der Bundesländer
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neuer Fassung
NJ	Neue Justiz (Zeitung)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PR	Public Relations
RAF	Rote Armee Fraktion
Rdnr.	Randnummer
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RuF	Rundfunk und Fernsehen (Zeitschrift)
RuP	Recht und Politik (Zeitschrift)
S.	Satz
S.	Seite
sog.	so genannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidigerforum (Zeitschrift)
StraEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v.	vom
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
vs.	versus
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einführung

Als am Morgen des 14. Februar 2008 *Klaus Zumwinkel*, der damalige Vorstandsvorsitzende der Deutschen Post AG, in Begleitung einer Staatsanwältin und mehreren Polizeibeamten aus seiner Villa geführt wurde – vor laufenden Fernsehkameras – da war das Urteil der Öffentlichkeit eindeutig: *Zumwinkel* ist schuldig.¹ Der Auftakt eines der aufsehenerregendsten Strafverfahren der letzten Jahre fand mithin vor laufenden Kameras und nicht vor der dafür zuständigen Strafkammer statt. Bis heute ist ungeklärt, wer die Medien von der bevorstehenden Durchsuchung in der Villa *Zumwinkels* informiert hat. Sicher ist nur eins: Die mediale Deutungshoheit des Falls lag ab diesem Zeitpunkt nicht mehr beim Betroffenen.

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion seit langem präsent und vielbeachtet sind das Verhältnis von Justiz und Medien und die daraus resultierenden Umwälzungen in der Rechtswirklichkeit.² Auf dieses Fundament an wissenschaftlicher Vorarbeit aufbauend, soll im Folgenden begründet werden, warum sich aus einer veränderten Medienlandschaft ein erhöhter Handlungsbedarf bezüglich der Regelung staatsanwaltschaftlicher Medienarbeit ergibt.

In der vorliegenden Arbeit geht es deshalb um die Beantwortung folgender Frage:

Darf die Staatsanwaltschaft den Versuch unternehmen, durch gezielte Informationstätigkeit den Ausgang eines Strafverfahrens zu beeinflussen?

1 *Klaus Zumwinkel* wurde am 26. Januar 2009 wegen Steuerhinterziehung verurteilt.

2 Grundlegend: *Danziger*, Die Medialisierung des Strafprozesses, 2009.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Frage, ob sich Entscheidungen der Justizbehörden überhaupt von öffentlichem Druck beeinflussen lassen. Zuvorderst wird dabei die empirische Untersuchung von *Kepplinger/Gerhardt/Zerback* herangezogen, deren Veröffentlichung nicht nur in Fachkreisen für einiges Aufsehen gesorgt hat.³

Hier kommt ein Begriff ins Spiel, der vor einigen Jahren Einzug in die praktische juristische Arbeit gefunden hat: Litigation-PR.⁴ Einer breiten juristischen Öffentlichkeit dürfte dieser Begriff wohl zuerst im Rahmen des 61. Deutschen Anwaltstages⁵ begegnet sein. Eine wachsende Zahl von spezialisierten Agenturen preist Litigation-PR als eine Leistung an, die geeignet ist, die prozessualen Wirkungen auf den Mandanten zu steuern und letztlich das Ergebnis des Rechtsstreits positiv für den Mandanten zu beeinflussen.

Im weiteren Verlauf werden zunächst die in Frage stehenden Handlungen der Staatsanwaltschaft anhand der bestehenden Definitionen des Begriffs Litigation-PR gewürdigt und ein Tatbestand der staatsanwaltschaftlichen Litigation-PR definiert, welcher sich von der lediglich informierenden Öffentlichkeitsarbeit abgrenzt. Hierfür ist eine Darstellung des Begriffs, der Herkunft und der Methoden der Litigation-PR erforderlich, um sodann Zulässigkeit und Grenzen dieser besonderen Form der Öffentlichkeitsarbeit durch die Staatsanwaltschaft zu definieren. Im Zuge dieser Untersuchung ist auf die besondere Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafprozess, ihre Objektivitätsverpflichtung und insbesondere ihr Verhältnis zu den anderen Prozessbeteiligten einzugehen. Dabei ist natürlich der Blick auf die außerprozessualen Wirkungen von staatsanwaltlicher Litigation-PR von Bedeutung, denn schon hieraus können sich Grenzen im Sinne des Titels dieser Dissertation ergeben. Zusätzlich sind die grundsätzliche Bedeutung des Verhältnisses von Justiz und Medien zu erforschen und das überkommene Bild des Strafverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland im Lichte der Medienwirklichkeit zu betrachten.

3 Vgl. *FAZ* vom 11. Januar 2008.

4 Synonym dazu ist der Begriff *Litigation Communication*, *Petermann*, S. 3; in der Fachliteratur wird häufig die Abkürzung *LPR* verwendet.

5 Titel: Kommunikation im Kampf ums Recht; Vgl. auch den Diskussionsbericht zum Strafverteidigersymposium Frankfurt/Main in: *Schulz*, *StV* 2005, S. 192 ff.; *von Daniels*, *AnwBl* 2010, S. 492 f.

Zugleich soll hier das Phänomen Litigation-PR erstmalig in einer rechtswissenschaftlichen Dissertation ausführlich in seinen für die juristische Praxis und Wissenschaft relevanten Facetten vorgestellt und erläutert werden.⁶

Und schließlich ist es das angestrebte Ergebnis dieser Arbeit, die vorhandenen Lösungsansätze darzustellen und weiterzuentwickeln, so dass dem Gesetzgeber konkrete Handlungsvorschläge unterbreitet werden können.

6 Für die Kommunikationswissenschaft: *Heinrich*, Litigation-PR, 2010, wo der Schwerpunkt der Untersuchung allerdings auf das Reputationsmanagement gelegt wird.

I Grundlagen: Begriff, Entwicklung und Methoden von Litigation-PR

Zu Beginn dieser Arbeit wird anhand der verschiedenen Definitionsansätze der hier zu vertretende und der weiteren Untersuchung zugrunde gelegte Begriff der Litigation-PR herausgearbeitet. Nach einem kurzen Blick in die Geschichte werden sodann anhand einer zusammenfassenden Darstellung der kommunikationswissenschaftlichen Erkenntnisse die für den Rechtswissenschaftler interessanten Ziele und Methoden der Litigation-PR aufgezeigt, bevor schließlich die Bedeutung von Litigation-PR im Strafverfahren dargestellt wird. Zum Verständnis wird dabei stets auf praktische Beispiele verwiesen.

1 Definition von Litigation-PR und Anwendung des Begriffs auf die Medienarbeit der Staatsanwaltschaft

Litigation-PR ist kein juristischer Terminus technicus. Er entstammt der US-amerikanischen Fachsprache der PR-Branche und hat im deutschen Sprachgebrauch eine vergleichsweise junge Geschichte. Dies gilt für die Rechtswissenschaft in noch größerem Maße als für die Kommunikationswissenschaft.

Der Begriff Litigation-PR setzt sich aus dem englischen Wort *litigation*⁷ und der Bezeichnung PR, der Abkürzung für *Public Relations*, zusammen. Das englische Wort *litigation* hat seinen Ursprung in den lateinischen Begriffen *litigator* (Prozessführer, prozessführende Partei) und *litigatus* (Streit). Aus dem Englischen wird *litigation* regelmäßig als Prozess, Rechtsstreit,⁸ Gerichtsverfahren oder Strafsache⁹ übersetzt.

7 Vgl. Oxford Advanced Learner's Dictionary: „the process of bringing or defending a claim, etc before a lawcourt“.

8 So *Pons* Globalwörterbuch.

9 So ergänzend *Heinrich*, S. 7.

*Public Relations*¹⁰ wird gemeinhin als Öffentlichkeitsarbeit bzw. öffentliche Beziehungen übersetzt, in der Regel jedoch auch im deutschen Sprachraum unter der Abkürzung PR verwendet. Genauer gesagt versteht man unter PR die beauftragte Organisationskommunikation. Insofern betreibt auch die Staatsanwaltschaft durch ihren Sprecher PR.¹¹

Wörtlich übersetzt meint Litigation-PR folglich die Öffentlichkeitsarbeit im Zuge juristischer Auseinandersetzungen.¹² Doch schon bei der Ausfüllung der wörtlichen Übersetzungen sind in Praxis und Wissenschaft Varianten erkennbar. So wird von „PR in Prozessen“¹³, „strategischer Kommunikation bei Rechtsstreitigkeiten“¹⁴ oder genauer, weil das Merkmal der Öffentlichkeit beinhaltend, von „strategischer öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit rechtlichen Verfahren“¹⁵ gesprochen. Ferner finden sich Bezeichnungen wie „Streitkommunikation“,¹⁶ „Prozesskommunikation“,¹⁷ „strategische Rechtskommunikation“¹⁸ und „prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit“.¹⁹

Eine maßgebliche Definition liefert der amerikanische Anwalt und Spezialist für Litigation-PR *James F. Haggerty*:²⁰

„Litigation PR can best be defined as managing the communications process during the course of any legal dispute or adjudicatory proceeding so as to affect the outcome or its impact on the client’s overall reputation.“²¹

10 Ausführlich zu den verschiedenen PR-Definitionen: *Fröhlich* in: Bentele/Fröhlich/Szyszka (Hrsg.) S. 95 ff.; *Kunczik*, S. 23 ff.

11 *Streeck* in: *Boehme-Neßler* (Hrsg.), S. 131; so auch *Engel/Scheuerl*, welche die Staatsanwaltschaft explizit als mögliche Beteiligte im Rahmen von Litigation-PR nennen, *Engel/Scheuerl*, Rdnr. 17.

12 Justizielle Öffentlichkeitsarbeit bezeichnete *Wassermann* schon 1963 als „Public Relations“, *Wassermann*, DRiZ 1963, S. 294 ff.

13 *Heinrich*, S. 7.

14 *Holzinger/Wolff*, S. 20 für den zivilrechtlichen Bereich; *Huff*, DRiZ 2010, S. 114.

15 *Boehme-Neßler* in: *Boehme-Neßler* (Hrsg.), S. 9.

16 *Petermann*, S. 16.

17 *Petermann*, S. 16.

18 *Wolff* in: *Boehme-Neßler* (Hrsg.), S. 122.

19 Siehe Auflistung bei *Heinrich*, S. 7.

20 *Haggerty*, S. 2.

21 Deutsch: „Litigation-PR lässt sich am besten wie folgt definieren: Das Steuern von Kommunikationsprozessen im Zuge juristischer Auseinandersetzungen oder Gerichtsverfahren, mit dem Ziel, dessen Ergebnis zu beeinflussen oder die Auswirkungen auf die Reputation des Klienten abzufedern.“

Einen anderen Ansatz verfolgt eine Stimme in der Literatur, die als Litigation-PR nur diejenige Öffentlichkeitsarbeit bezeichnen will, die von privater Seite beauftragt wird.²² Begründet wird diese Unterscheidung damit, dass private Litigation-PR andere Interessen verfolgt als diejenige von öffentlichen Institutionen: Auf der einen Seite besteht eine Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber, auf der anderen Seite ist man dem Gemeinwohl verpflichtet.²³ Vertritt man diese Begriffsauffassung, so wäre der Begriff der Litigation-PR auf die in dieser Arbeit zu untersuchende Form staatsanwalt-schaftlicher Öffentlichkeitsarbeit nicht anwendbar.

Dieser Ansatz geht jedoch abweichend von der Definition von *Haggerty* nicht von den alternativen Zielen Prozessbeeinflussung *oder* Reputationsmanagement aus, sondern sieht diese Zielbestimmungen kumulativ.²⁴ Insofern ist es folgerichtig, unter der Prämisse, dass für das Rechtssystem tatsächlich jedes Urteil gleich wertvoll ist, unabhängig davon, wie es ausgeht,²⁵ das staatsan-waltliche Handeln nicht unter den Begriff Litigation-PR zu fassen. Denn die Staatsanwaltschaft betreibt kein Reputationsmanagement. Insofern ist ihre Tätigkeit mit der von professionellen und privat beauftragten PR-Agenturen oder auf Litigation-PR spezialisierten Kanzleien in der Tat nicht kongruent.

Legt man aber die Definition von *Haggerty* zugrunde und geht davon aus, dass staatsanwaltliche Öffentlichkeitsarbeit allein das Ziel der Prozessbeein-flussung verfolgen kann, so betreibt die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen Litigation-PR.²⁶ Litigation-PR hat stets einen Schwerpunkt. Von einer aus-schließlichen Kumulativität der Zielbestimmungen auszugehen trifft den Kern von Litigation-PR nicht. Prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit kann ohne weiteres auch nur *ein* Ziel verfolgen, und sei es die Beeinflussung des Ergebnisses des Rechtsstreits.²⁷ Dies gilt unabhängig davon, wer Auftraggeber ist. So weist bereits der Titel²⁸ des maßgeblichen Werkes von *Haggerty* auf

22 *Streck* in: Boehme-Neßler (Hrsg.), S. 129.

23 *Streck* in: Boehme-Neßler (Hrsg.), S. 129.

24 *Streck* in: Boehme-Neßler (Hrsg.), S. 130: „Litigation-PR stellt sich selbst als Pro-zess-Beeinflussung plus Reputationsmanagement dar.“

25 So *Streck* in: Boehme-Neßler (Hrsg.), S. 131.

26 So im Ergebnis auch *Mönikes*, <http://www.moenikes.de/ITC/2010/03/25/turk-tauss-benaissa-und-jetzt-kachelmann-dringend-gesucht-grenzen-fur-die-offentlichkeitsar-beit-von-staatsanwaltschaften/> (letzter Zugriff: 5. Januar 2016).

27 „In letzter Konsequenz zielt Litigation-PR darauf, den Ausgang eines rechtlichen Ver-fahrens über den Umweg der Öffentlichkeit zu beeinflussen.“ *Boehme-Neßler* in: Boehme-Neßler (Hrsg.), S. 20.

28 „In the Court of Public Opinion – Winning Your Case with Public Relations“.

den Umstand hin, dass der Fall zwar vor Gericht, aber mit Hilfe der öffentlichen Meinung zu gewinnen ist. Mithin wird der weiteren Untersuchung die Definition von *Haggerty* zugrunde gelegt.

Dass sich bestimmte Öffentlichkeitsarbeit durch die Staatsanwaltschaft als Litigation-PR definieren lässt vertritt auch *Zabel*, allerdings geht er dabei von einer etwas unscharfen eigenen Begriffsdefinition von Litigation-PR aus: Litigation-PR ist hier das „Einspeisen“ von Verdachtstatsachen durch die Ermittlungsbehörden in die gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozesse.²⁹ *Zabel* lässt dabei die verfolgten Zielbestimmungen offen und berücksichtigt in seiner Definition von Litigation-PR nicht, dass dabei nicht nur die Informationsweitergabe eine Rolle spielt, sondern insbesondere wertende und tendenziöse Äußerungen durch die handelnden Personen. Wie aber unten noch zu zeigen sein wird, spielen tendenziöse Aussagen bei der Anwendung von Litigation-PR durch die Staatsanwaltschaft eine große Rolle,³⁰ deswegen sind sie zwingend in einen Definitionsversuch mit einzu beziehen.

Aus der Vielzahl von Definitionsversuchen lässt sich die Unbestimmtheit dieses noch jungen Begriffs ablesen. Gleichwohl wird in den meisten deutschsprachigen Publikationen zu diesem Thema der Begriff Litigation-PR als solcher verwendet und in Bezug auf den jeweiligen Anwendungsbereich ausgefüllt.³¹ Dementsprechend soll auch hier im Folgenden der Begriff Litigation-PR in seiner spezifischen Anwendung durch die Staatsanwaltschaft untersucht und mit Inhalt gefüllt werden. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf das erste Element der Zielbestimmung in der Definition von *Haggerty* gelegt werden, nämlich die gezielte Beeinflussung des *outcome*, also des Ergebnisses (des Strafprozesses). Denn eins ist zu betonen: Litigation-PR ist nicht lediglich „prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit“³², sondern sie enthält ein Element der Steuerung, der Beeinflussung der Öffentlichkeit, unabhängig von der jeweiligen Zielbestimmung.

29 *Zabel*, GA 2011, S. 347, 355.

30 Insbesondere in den Ausführungen zum Mannesmann-Prozess.

31 Die potentiellen Anwender einschränkend spricht *Boehme-Nefler* 2003 noch von „Angeklagten-PR“, *Boehme-Nefler*, ZRP 2003, 125, 127.

32 So aber eine gängige Definition, etwa auf www.wikipedia.de/litigation-pr (Stand: 6. Januar 2016)

2 Ursprünge der Litigation-PR

In der Literatur wird häufig der berühmte Artikel „*J'accuse*“³³ von Emile Zola in der französischen Zeitung *L'Aurore* vom 13. Januar 1898 als „Geburtsstunde“ des Phänomens Litigation-PR gesehen.³⁴ Im folgenden Abschnitt soll anhand der oben gefundenen Definition gezeigt werden, dass prozessbeeinflussende und prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit in Grundzügen bereits seit dem 19. Jahrhundert nachweisbar ist und über den US-amerikanischen Rechtsraum als angebotene Dienstleistung den Weg in die deutsche Rechtssphäre gefunden hat.

a) 19. Jahrhundert: „*J'accuse*“

Eine Darstellung der Geschichte von Litigation-PR wäre unvollständig, wenn die Affäre Dreyfus und Émile Zolas Manifest „*J'accuse*“ unberücksichtigt blieben. Der Jude *Albert Dreyfus* war Ende des 19. Jahrhunderts Hauptmann der französischen Armee und wurde am 22. September 1893 vom Pariser Kriegsgericht wegen Landesverrats zu lebenslanger Verbannung und Haft verurteilt.³⁵ In einer Situation erhitzter öffentlicher Diskussion³⁶ über Schuld oder Unschuld des Verurteilten erschien am 13. Januar 1898 in der Zeitung *L'Aurore* ein an den damaligen Französischen Staatspräsidenten *Félix Faure* gerichteter offener Brief. Verfasser war der damals überaus bekannte und vielgelesene Schriftsteller und Journalist Émile Zola. Inhalt des Schreibens ist eine Darstellung von juristischen Fehlern und mangelnder Beweiswürdigung³⁷ im Verfahren gegen *Dreyfus* und in anderen, diesen Prozess begleitenden Verfahren. *Zola* ist von der Unschuld *Dreyfus'* überzeugt und vermutet unter

33 Deutsch: „Ich klage an“.

34 *Boehme-Neßler* in: Boehme-Neßler (Hrsg.) S. 9.

35 Eine Chronologie der Ereignisse bietet: *Thalheimer* (Hrsg.), S. 10 ff.; Ein Gesamtüberblick findet sich in: Kotowski/Schoeps: *J'accuse ...! ... ich klage an ...!* Zur Affäre Dreyfus. Eine Dokumentation.

36 Die Stimmung gegen *Dreyfus* wurde bereits durch eine Instrumentalisierung der Medien seitens interessierter Kreise erzeugt, so *Wolff*, in: Boehme-Neßler (Hrsg.), S. 124.

37 „*J'accuse le général Billot d'avoir eu entre les mains les preuves certaines de l'innocence de Dreyfus et de les avoir étouffées, de s'être rendu coupable de ce crime de lèse-humanité et de lèse-justice, dans un but politique et pour sauver l'état-major compromis*“. Deutsch: „Ich klage den General Billot an, die sicheren Beweise der Unschuld des Hauptmanns Dreyfus in Händen gehabt zu haben. Indem er diese Beweise unterdrückte, machte er sich der Verbrechen gegen die Menschheit und gegen die Gerechtigkeit aus politischer Berechnung schuldig, um den bloßgestellten Generalstab zu retten“, Émile Zola, *J'accuse*, Übersetzung nach *Thalheimer* (Hrsg.), S. 192.